

Anlage 2
70/004/2010

Von: Anika Spieth <AS@peutz.de>
An: "Claus.Hippel@stadt-haan.de" <Claus.Hippel@stadt-haan.de>
Datum: 28.05.10 09:51
Betreff: F 6653 - Schalltechnische Untersuchung zur Sportanlage an der Hochdahler Straße in Haan
Anlagen: 6653_F_Rap_01_Anlage_02.pdf

[cid:531122307@28052010-0056]

Düsseldorf, den 28.05.2010

Sehr geehrter Herr Hippel,

wie soeben telefonisch besprochen vorab die Ergebnisse unserer schalltechnischen Untersuchung zur Sportanlage an der Hochdahler Straße in Haan.

Für die Wohnbebauung südlich des Spielfeldes existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan. In Anlehnung an einen südlich angrenzenden Bebauungsplan, der für die dortige Wohnbebauung eine Schutzwürdigkeit gemäß eines allgemeinen Wohngebietes (WA) ausweist, und in Abstimmung mit der Stadt Haan wurde für die in der schalltechnischen Untersuchung zu berücksichtigende Wohnbebauung ebenfalls eine Schutzwürdigkeit entsprechend eines allgemeinen Wohngebietes (WA) angesetzt.

Die Immissionsberechnungen erfolgten für die maßgebende Nutzungszeiträume werktags (Trainingsbetrieb 20 - 22 Uhr) und sonn-/ feiertags (Spielbetrieb ab 11 Uhr) außerhalb und innerhalb der Ruhezeiten, sowie zum Nachtzeitraum (lauteste Nachtstunde).

Ergebnis der Immissionsberechnungen ist, dass die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV für allgemeine Wohngebiete bei Trainingsbetrieb auf dem Kunstrasenplatz werktags innerhalb der Ruhezeiten (20 - 22 Uhr) eingehalten wird.

Auch die anschließende Leerung des Parkplatzes zum Nachtzeitraum (nach 22 Uhr) führt zu keiner Überschreitung des Immissionsrichtwertes für allgemeine Wohngebiete.

Bei Spielbetrieb auf dem Kunstrasenplatz und den zug. Parkbewegungen sonn-/ feiertags außerhalb der Ruhezeiten (9 - 13 und 15 - 20 Uhr) wird der Immissionsrichtwert der 18. BImSchV für allgemeine Wohngebiete ebenfalls an allen Immissionsorten eingehalten.

Bei Spielbetrieb auf dem Kunstrasenplatz und den zug. Parkbewegungen sonn-/ feiertags innerhalb der Ruhezeiten (13 - 15 Uhr) der Immissionsrichtwert der 18. BImSchV für allgemeine Wohngebiete ebenfalls an allen Immissionsorten eingehalten.

Das Kriterium der 18. BImSchV bzgl. kurzzeitig zulässiger Geräuschspitzen wird innerhalb aller Beurteilungszeiträume an allen Immissionsorten erfüllt.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine bestehende Sportanlage für die gemäß 18. BImSchV ein sog. "Altanlagenbonus" von 5 dB(A) bei Überschreitungen der Immissionsrichtwerte herangezogen werden kann. Da hier die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV für allgemeine Wohngebiete jedoch für alle Nutzungsszenarien eingehalten werden, ist eine Berücksichtigung des Altanlagenbonus nicht erforderlich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Peutz Consult GmbH
i.A. Dipl.-Ing. Anika Spieth

Peutz Consult GmbH, Kolberger Str. 19, 40599 Düsseldorf,
Tel. 0211/999 582 60, Fax 0211/999 582 70, dus@peutz.de

Peutz Consult GmbH, Simrockallee 2, 53173 Bonn,
Tel. 0228/96 10 555, Fax 0228/96 10 554, bonn@peutz.de

Peutz Consult GmbH, Knesebeckstraße 3, 10623 Berlin,
Tel. 030/310 172 16, berlin@peutz.de

GF: Gerard Perquin, Jan Granneman, Ferry Koopmans; AG Düsseldorf, HRB Nr. 22586, UStID: DE 119424700

Diese E-mail und Anhänge sind ausschließlich für den genannten Empfänger bestimmt. Falls Sie diese E-mail auf Grund eines Fehlers der Adressierung oder eines Transmissionsfehlers irrtümlich erhalten haben, verständigen Sie bitte den Absender, indem Sie die E-mail an dus@peutz.de zurücksenden. Bitte geben Sie dabei den Namen des ursprünglichen Empfängers an.

Die Peutz Consult GmbH kann keine Verantwortung für die Inhalte von elektronisch versandten Dokumente übernehmen. Verbindlich sind ausschließlich auf dem Postwege versandte Dokumente, die von einer autorisierten Person unterschrieben wurden.

www.peutz.de<<http://www.peutz.de>>

Raumakustik
Elektroakustik
Medientechnik
Bauakustik
Bauphysik
Schallimmissionsschutz
Erschütterungsschutz
Städtebaulicher Immissionsschutz
Windtechnologie
Luftschadstoffe
Gerüche
Licht und Schatten